

Allgemeine Ehwirkungen

§ 1353 – 1362 BGB

(Gelten für alle Güterstände)

A. § 1353 I 2 BGB „Generalklausel“

Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft:

- Von der Rechtsprechung sind einzelne Pflichten entwickelt worden (nicht abschließend und modifizierbar):
z.B.: gegenseitige Liebe und Achtung, Rücksichtnahme, eheliche Treue, gegenseitiger Beistand (§ 32 StGB ist zwischen Eheleuten eingeschränkt), Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft, Sorge für in den gemeinsamen Haushalt aufgenommene Kinder, Unterrichtung über wesentliche Vermögensbewegungen, ggf. Verzicht auf Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Ehepartner
- § 1353 I 2 BGB ermöglicht **Klage auf Herstellung** der ehelichen Lebensgemeinschaft, wobei ein obsiegendes Urteil gem. § 888 III ZPO jedoch nicht vollstreckbar ist.
- Bei Rechtsmissbrauch (z.B. schwere Misshandlung) oder Scheitern der Ehe muss dem Herstellungsverlangen nicht Folge geleistet werden, § 1353 II BGB.

B. § 1355 BGB Namensgestaltung

Nach § 1355 I 1 BGB sollen Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen führen. Im Gegensatz zum früheren Recht ist dies jedoch nicht zwingend. Jeder Ehegatte kann seinen Namen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat, fortführen, § 1355 I 3 BGB.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Jeder behält seinen Namen, § 1355 I 3 BGB.
- Ehefrau wird der Geburtsname des Mannes oder der Mann der Frau § 1355 II BGB, bei späterer Bestimmung beachte § 1355 III BGB
- Für den Fall, dass der Geburtsname eines Ehegatten der Ehefrau wird, kann der andere Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen anfügen oder voranstellen, § 1355 IV BGB
- Hinzufügung des eigenen Namens jedoch ausgeschlossen, wenn der Ehefrau aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name des Ehegatten aus mehreren Namen, so kann er nur einen Namen hinzufügen, § 1355 IV 3, 4 BGB.

C. § 1356 BGB Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

- „Freie Rollenverteilung“, Regelung im gegenseitigen Einvernehmen
- Frühere Regelung der Mitarbeit im Beruf oder Geschäft des Ehegatten ist aufgehoben, eine solche Pflicht kann sich aber aus § 1353 I BGB ergeben. Grds. auch unentgeltlich, jedoch kann Entgeltlichkeit vereinbart werden (und u.U. auch geboten sein). Daher kein § 845 BGB des Ehegatten.

D. § 1357 BGB Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs („Schlüsselgewalt“)

Berechtigung des Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie auch mit Wirkung für und gegen den anderen Ehegatten zu tätigen.
vgl. Blatt: Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfes

E. § 1359 BGB Umfang der Sorgfaltspflicht

- Ehegatten haben einander bei der Erfüllung von den, sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Pflichten, nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden. ⇨ vgl. § 277 BGB.
- § 1359 BGB ist keine Anspruchsgrundlage, sondern Haftungsmaßstab (insb. im Rahmen des § 276 BGB).
- Nach der Rspr. des BGH soll die Haftungserleichterung nicht im außerhäuslichen Bereich gelten, v.a. wegen der Ansprüche gegen die Versicherung des Schädigers (Ehegatte oder Dritter).

F. §§ 1360 ff BGB Unterhaltspflichten

- Ehegatten sind einander zum Unterhalt verpflichtet, § 1360 BGB.
- Geschuldet wird der nach den Lebensumständen angemessene Unterhalt, §§ 1360 a, b BGB.
- Auch bei Getrenntleben besteht Unterhaltspflicht fort, § 1361 BGB.
Beachte: Unterhaltsregeln bei bestehender Ehe §§ 1360 ff BGB, nachehelich §§ 1569 ff BGB)

G. § 1362 BGB Eigentumsvermutung / § 739 ZPO

- Zugunsten des Gläubigers eines Ehegatten wird vermutet, dass die im Besitz eines Ehegatten oder Mitbesitz beider stehenden beweglichen Sachen, entgegen § 1006 BGB **Eigentum des Schuldners** sind, § 1362 BGB.
- Dies gilt nicht für Gegenstände, die **ausschließlich zum persönlichen Gebrauch** eines Ehegatten bestimmt sind, § 1362 II BGB.
- Vermutung ausgeschlossen, wenn, die Ehegatten **getrennt leben** und sich die Sachen im **Besitz des nicht schuldenden Ehegatten** befinden, § 1362 I 2 BGB.
- Die Vermutung des **§ 1362 I BGB ist widerlegbar**.
- § 739 ZPO ergänzt § 1362 BGB in der Zwangsvollstreckung. Danach wird für den Fall, dass zugunsten des Gläubigers eines Ehegatten die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB spricht, ebenfalls vermutet, dass der schuldende Ehegatte Alleingewahrsam an dem Gegenstand hat (Problem der §§ 808, 809 ZPO).
- Vermutung des **§ 739 ZPO ist nicht (!) widerlegbar**. Der andere Ehegatte muss sich notfalls mit vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfen wehren.

Schutz gegen „Ehestörungen“

Konstellation: Ein Ehegatte hat ein außereheliches Liebesverhältnis.

A. Ansprüche gegen den Ehepartner

I. Herstellungsklage

Der Ehegatte kann auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft verklagt werden. Rechtsgrund ist § 1353 I BGB. Ein solches Urteil ist jedoch wegen § 888 III ZPO nicht vollstreckbar.

II. Unterlassungsanspruch

1. aus § 1353 BGB

§ 1353 BGB gewährt **keinen Anspruch** auf Unterlassung gegen den Ehepartner, da ein Unterlassungsurteil gem. § 890 ZPO vollstreckbar ist und eine dem § 888 III ZPO entsprechende Regelung fehlt, so dass diese Norm mit einer Unterlassungsklage umgangen werden könnte.

2. aus §§ 823 I, 1004 BGB analog

aus den Gründen wie unter 1. wird ein solcher Anspruch **grds. abgelehnt**;

Ausnahme: Der „räumlich - gegenständliche Bereich der Ehe“ wird durch ein ehebrecherisches Verhältnis des anderen Ehegatten beeinträchtigt. Dies gilt in den Fällen, in denen ein Ehegatte seine Geliebte/seinen Geliebten in die Ehewohnung oder in Geschäftsräume, wenn diese ähnlich der Wohnung zum äußeren gegenständlichen Bereich gehören, aufgenommen hat oder jedenfalls dort den Ehebruch begeht.

III. Schadensersatzanspruch

1. h.L.

Danach ist ein Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB oder aus § 1353 BGB gegeben. Dabei kann jedoch nur das „Abwicklungsinteresse“ als Schaden geltend gemacht werden, z.B. Scheidungskosten, nicht dagegen das „Bestandsinteresse“, also die Vorteile, die dem betrogenen Ehegatten entgehen, z.B. Unterhaltsansprüche.

2. Rspr. und Teil der Lit.

Lehnen Schadensersatzansprüche ab, weil schon keine geeignete Anspruchsgrundlage besteht und weil dies nicht mit familienrechtlichen Wertungen zu vereinbaren sei. Ein Schadensersatzanspruch kann sich aus § 823 BGB nur dann ergeben, wenn (gleichzeitig) ein allgemein geschütztes Rechtsgut verletzt wird.

3. § 826 BGB

ggf. möglich, wenn vorsätzliche sittenwidrige Verletzungshandlung des Ehepartners hinzukommt (BGH FamRZ 90, 367 ff)

B. Ansprüche gegen den Dritten**I. Unterlassungsanspruch §§ 823, 1004 BGB analog****1. Allg. Unterlassungsklage**

Nach h.M. kein Unterlassungsanspruch, weil damit mittelbar auch Zwang auf den anderen Ehegatten ausgeübt wird, was wiederum der Wertung des § 888 ZPO widerspricht.

2. Bei Eindringen in den „**räumlich-gegenständlichen Bereich**“ besteht ein Unterlassungsanspruch

II. Schadensersatzanspruch**1. h.L. und Teile der Rspr.**

Nehmen einen Schadensersatzanspruch gegen den Ehestörer gem. § 823 BGB an.

2. BGH

Lehnt einen solchen Anspruch ab, weil Eingriffe in den familienrechtlichen Bereich nicht von § 823 BGB erfasst werden.

Fall 1**Partnertausch**

(nach OLG Zweibrücken, FamRZ 1989, 55 ff.)

Manfred und Frauke sind seit 10 Jahren miteinander verheiratet. Um wieder etwas mehr Spannung in ihr Eheleben zu bringen, wollen sie einmal einen Partnertausch ausprobieren. Also melden sie sich auf ein entsprechendes Inserat in der Tageszeitung.

Drei Wochen später treffen sie sich dann mit dem Ehepaar Claudia und Dieter in ihrer Wohnung. Wie geplant, kommt es dann zum Geschlechtsverkehr zwischen Manfred und Claudia sowie zwischen Dieter und Frauke. Weitere Treffen mit dem gleichen Ablauf finden drei bzw. sechs Wochen später statt.

Dieter und Frauke finden mehr Gefallen aneinander, so dass Dieter schließlich in das Gästezimmer der Wohnung von Frauke und Manfred einzieht, in dem sich auch Frauke fortan aufhält.

Manfred ist empört, er verlangt von Frauke und Dieter den sofortigen Abbruch der Beziehung und den Auszug von Dieter aus der Wohnung.

Zu Recht?

(Anm.: Ansprüche aus Besitz sind nicht zu prüfen)

Lösung: 1. Fall: Partnertausch
Blätter: *Allgemeine Ehwirkungen
 Schutz gegen „Ehestörungen“*
*Prüfung eines Unterlassungsanspruchs nach § 1004 BGB analog i.V.m.
 §§ 823 ff BGB/SR BT III*

A. Ansprüche des M gegen F

I. Anspruch auf Herstellung § 1353 I BGB

M könnte gegen F einem Anspruch auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft haben.

(vgl. Blätter: Allgemeine Ehwirkungen Schutz gegen „Ehestörungen“)

Gem. § 1353 I 2 BGB sind die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Zu den Hauptpflichten der ehelichen Lebensgemeinschaft gehört sowohl die häusliche Gemeinschaft wie die Geschlechtsgemeinschaft. F hat die zwar nicht die häusliche Gemeinschaft, dafür aber die Geschlechtsgemeinschaft zu M aufgegeben. Damit kommt sie einer, aus der ehelichen Gemeinschaft resultierenden, Pflicht nicht nach. Dazu wäre sie aber gem. § 1353 BGB verpflichtet, so dass M einen entsprechenden Anspruch auf Wiederherstellung der Gemeinschaft hat. Allerdings ist ein Urteil auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gem. § 888 III ZPO nicht vollstreckbar. M könnte diesen Anspruch somit nicht durchsetzen. Eine entsprechende Klage wäre im Ergebnis nutzlos.

II. Anspruch auf Unterlassung

1. aus § 1353 I 2 BGB

§ 1353 I 2 BGB gewährt jedoch keinen Unterlassungsanspruch, da ein obsiegenderes Urteil gem. § 890 ZPO vollstreckbar wäre. Damit würde die Wertung des § 888 III ZPO umgangen. Also scheidet § 1353 BGB als Anspruchsgrundlage aus.

2. aus §§ 823, 1004 BGB analog

Nach allgemeiner Ansicht scheidet auch ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823, 1004 BGB grundsätzlich aus. Ein solcher Anspruch wäre ebenfalls vollstreckbar und würde damit dem Rechtsgedanken des § 888 III ZPO widersprechen. Anders ist es allerdings, wenn der sog. „räumlich-gegenständliche Bereich“ der Ehe betroffen ist.

(vgl. Blatt: Prüfung eines Unterlassungsanspruchs nach § 1004 BGB analog i.V.m. §§ 823 ff BGB/SR BT III)

a) Voraussetzungen

aa) Rechtsgutverletzung

Die F muss ein durch § 823 BGB geschütztes Rechtsgut verletzt haben.

Exkurs: Ist die Ehe ein absolutes Recht iSd § 823 I BGB?

Die Frage ist sehr Streitig:

- nach Rspr¹ und Teil der Lit. ist dies nicht der Fall.
- Nach der hM in der Lit. handelt es sich um ein sonstiges Recht.

¹ BGHZ 23, 215
© Silke Wollburg

- **Stellungnahme:** Die Rspr begründet ihre Ansicht damit, dass die Verletzung der aus der Ehe folgenden personalen Pflichten durch die Vorschriften des Familienrechts abschließend geregelt sei und nicht in den Schutzbereich der deliktischen Haftung falle. Dies gelte sowohl bei Schadensersatzansprüchen gegen den Ehegatten, als auch gegen ehestörende Dritte. Es ist aber nicht unbedingt nachvollziehbar, dass die rechtswidrige und schuldhaftige Verletzung eines der in § 823 I BGB genannten Rechtsgüter (z.B. Gesundheitsverletzungen in Folge eines Ehebruchs des Partners) zu keinem Schadensersatzanspruch führen soll, nur weil das schadensstiftende Verhalten auch eine Ehestörung darstellt. Auch ist die Gewährung von Schadensersatzansprüchen aus § 826 BGB, die auch vom BGH nicht ausgeschlossen wird, bei gleichzeitiger Versagung von Ansprüchen aus § 823 BGB nicht stimmig. Soweit aber nur die Pflicht zum Zusammenleben in ehelicher Lebensgemeinschaft verletzt wird und daraus Folgeschäden entstehen (Scheidungskosten, Kosten der Ehelichkeitsanfechtung) sind mit der Argumentation der Rspr Ersatzansprüche mit Ausnahme von § 826 BGB zu verneinen. Die Konstruktion eines absoluten Rechts auf Ausschließlichkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft ist wegen der Unschärfe dieses Rechts abzulehnen.
- Auch gegenüber dem störenden Dritten besteht nach Ansicht des BGH kein Schadensersatzanspruch², da das Verhalten des Dritten so eng mit dem des die Ehe störenden Ehegatten verbunden sei, dass eine unterschiedliche Behandlung ausscheide. Für die Auffassung des BGH spricht, dass ansonsten die Möglichkeit eines Gesamtschuldnerausgleichs nicht bestünde.

Auch wenn eine Eheverfehlung zu Gesundheitsschäden führt, hat der geschädigte Ehegatte nach dem BGH³ keinen Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB. Nach ganz hM in der Lit. besteht die Verpflichtung zum Schadensersatz, wenn die Eheverfehlung gleichzeitig die Gesundheit oder ein anderes absolutes Recht des § 823 I BGB verletzt.]

Ob die Ehe selbst Schutzgut ist oder sich der Schutz aus § 823 II i.V.m. Art 6 GG ergibt, kann hier im Ergebnis offen bleiben, da der „räumlich-gegenständliche Bereich“ jedenfalls über § 823 BGB geschützt wird.

Zum räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe zählt, was die äußere sachliche Grundlage für das gemeinsame Familienleben abgibt⁴, z.B. Ehe und Familienwohnung, auch Geschäftsräume, falls Eheleute das Geschäft gemeinsam führen⁵.

Diesen Bereich muss F verletzt haben. F hat in der gemeinsamen Wohnung mit M ein ehebrecherisches Verhältnis zu D begonnen und aufrechterhalten. Dadurch, dass sie in der Ehwohnung die Beziehung zu D auslebt, ist der räumlich-gegenständliche Bereich der Ehe M/F verletzt.

² BGHZ 57, 229, 232

³ BGHZ 23, 282

⁴ BGHZ 6, 365

⁵ BGHZ 34, 80 f

© Silke Wollburg

bb) widerrechtlich

Der Widerrechtlichkeit könnte das (frühere) Einverständnis des M in den Partnertausch entgegenstehen.

M könnte sich der schützenswerten Position der am gesetzlichen Leitbild der Einehe ausgerichteten, ehrenhaften und würdevollen Eheführung durch Duldung des Partnertauschs begeben haben und damit das Eindringen eines Dritten in den Intimbereich der Ehe in Kauf genommen haben⁶.

Dem könnte jedoch entgegengehalten werden, dass die Aufnahme des D in die gemeinsame Wohnung auf einem einseitigen Entschluss der F beruhte und damit nicht von dem Einverständnis des M gedeckt war⁷. Grundsätzlich muss die Ausgestaltung der Ehe den Ehegatten selbst überlassen bleiben. Soweit sie, möglicherweise moralisch bedenkliche, Entscheidungen treffen, ist dies eine Angelegenheit, die nur die Ehegatten betrifft. Sobald sich einer der Ehepartner aber von dieser Vereinbarung löst, bewegt er sich nicht mehr im Rahmen der gemeinsamen Ehegestaltung. Im vorliegenden Fall ist dem M nicht entgegenzuhalten, dass er zunächst mit einem Partnertausch einverstanden war. Dieses Einverständnis erstreckte sich offensichtlich nicht darauf, dass er gänzlich aus seiner „Ehegattenstellung“ durch einen anderen Mann verdrängt wird. Dem ursprünglichen Partnertausch lag ein gemeinsamer Entschluss von F und M zugrunde, der der Ehe förderlich und nicht schädlich sein sollte. Demgegenüber löst sich die F nunmehr aus der Ehe. Sollte M an der Ehe jedoch festhalten wollen, so kann ihm sein frühes Einverständnis nicht entgegengehalten werden.

[Anm.: andere Ansicht ist ebenso gut vertretbar]

cc) Verschulden

Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

b) Rechtsfolge

M hat gegen F einen Anspruch auf Unterlassung des ehewidrigen Verhältnisses zu D in der gemeinsamen Wohnung. M kann von F Abbruch der Beziehung zu D in der gemeinsamen Wohnung verlangen.

B. Anspruch gegen D

M könnte gegen D einen Anspruch auf Unterlassung gem. §§ 823, 1004 BGB haben.

I. Voraussetzungen**1. Rechtsgutverletzung**

D muss ein über § 823 BGB geschütztes Rechtsgut verletzt haben. In Betracht kommt hier ebenfalls die Verletzung des „räumlich-gegenständlichen Ehebereichs“.

D hat in der ehelichen Wohnung von M und F eine Liebesbeziehung zu F aufgenommen. Damit ist der räumlich-gegenständliche Bereich der Ehe zwischen M und F durch D verletzt.

⁶ OLG Zweibrücken FamRZ 89, 55, 56

⁷ s.a. Smid, FamRZ 89, 1144, 1145 zur zit. Entscheidung des OLG)

2. widerrechtlich

Auch hier wäre an eine Einwilligung des M zu denken. Aus den gleichen Gründen wie unter A. II 2 a. ist dies jedoch abzulehnen.

3. Verschulden

Auf ein Verschulden kommt es bei dem quasinegatorischen Unterlassungsanspruch nicht an.

II. Rechtsfolge

M hat gegen D einen Anspruch auf Unterlassen der ehewidrigen Beziehung zu F und auf Verlassen der ehelichen Wohnung.

III. Zwischenergebnis

M kann von D verlangen, dass er die Beziehung zu F in der Wohnung abbricht und die Wohnung verlässt.

C. Ergebnis

M hat einen Anspruch gegen F und D auf Unterlassen der ehewidrigen Beziehung in der ehelichen Wohnung und einen Anspruch gegen D auf Verlassen der ehelichen Wohnung.

<p style="text-align: center;">Kontrollfragen Fall 1 Partnertausch</p>
--

1. Welche Regelungsbereiche umfasst das Familienrecht?
2. Wie kommt ein Verlöbnis zustande?
3. Wann erlangen die Theorien zur Rechtsnatur des Verlobnisses Relevanz?
4. Welche Wirkung hat ein Verlöbnis?
5. Welche Ansprüche bestehen beim Scheitern eines Verlobnisses?
6. Wo war das Eheschließungsrecht vor dem 1.7.1998 geregelt?
7. Welche Voraussetzungen müssen bei der Eheschließung vorliegen?
8. Welche Mängel bei der Eheschließung kennen Sie?
9. Ab wann ist man ehemündig?
10. Ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach der Neuregelung des § 1303 zwingend erforderlich?
11. Können die Eltern, die ihrem 16-jährigen Kind die Zustimmung zur Eheschließung verweigern die Aufhebung der Ehe beantragen?
12. Nennen Sie die allgemeinen Ehwirkungen!
13. Kann der Ehegatte auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft verklagt werden?
14. Kann das Urteil hieraus vollstreckt werden?
15. In welchem Fall kann ein Ehegatte von einem anderen Unterlassung ehewidrigen Verhaltens verlangen?
16. Schließt ein zunächst erteiltes Einverständnis in den Partnertausch die Widerrechtlichkeit nach §§ 823, 1004 BGB aus?
17. Hat der Ehegatte einen Schadensersatzanspruch gegen den anderen Ehegatten, der ein außereheliches Liebesverhältnis unterhält?
18. Hat der Ehegatte gegen den Dritten einen Unterlassungsanspruch?
19. Hat der Ehegatte gegen den Dritten einen Schadensersatzanspruch?
20. Ist die Ehe ein absolutes Recht iSd § 823 I BGB?
21. Was versteht man unter dem räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe?